

30. Juni 1999
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 10

Zum Stand der BVG-Revision

1. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat im April 1999 erste Zwischenentscheide zur 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision getroffen. Diese Entscheide wurden anschliessend von der zuständigen Departementsvorsteherin, Bundespräsidentin Dreifuss, der Presse vorgestellt, wobei sich Frau Dreifuss in sicher nicht üblicher Strapazierung des Kollegialitätsprinzips auch gleich von der Haltung des Gesamtbundesrats distanzierte.

Die Zwischenentscheide zeigen im Grossen und Ganzen, dass der Bundesrat die Zeichen der Zeit erkannt hat. Bei der AHV-Revision liegt das Schwergewicht neben der Anpassung der Rentenalter und der Einführung eines angemessenen Modells für das flexible Rentenalter eindeutig auf der finanziellen Konsolidierung dieses Sozialwerks. Bei der beruflichen Vorsorge will sich der Bundesrat im Wesentlichen auf Konsolidierungsmassnahmen beschränken.

2. Inzwischen ist der Fahrplan für die Weiterbehandlung dieser Revisionsvorhaben wieder leicht modifiziert worden. Die bundesrätlichen Botschaften zur 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision werden nicht mehr vor den Sommerferien 1999 veröffentlicht, sondern erst Ende August oder Anfangs September. Das dürfte heissen, dass sich die Eidg. Räte bzw. deren vorberatenden Kommissionen vor den Wahlen im Oktober 1999 nicht mehr mit diesen Vorlagen befassen werden. Wie das Parlament diese Arbeiten in Angriff nimmt und welcher Zeitplan dabei befolgt wird, steht noch nicht fest. Ebensowenig, ob allenfalls jene Teile der BVG-Revision, die keinen direkten Bezug zur 11. AHV-Revision haben,

doch noch separat und allenfalls vorgezogen behandelt werden. Eine solche Weichenstellung könnte durchaus erfolgen, wenn es sich erweisen sollte, dass sich die Behandlung der 11. AHV-Revision verzögert, da in dieser Vorlage verschiedene Punkte politisch stark umstritten sein dürften. Ebenso kann heute keine Aussage darüber gemacht werden, wann die Eidg. Räte ihre Beratungen abschliessen werden. Wenn heute immer noch davon gesprochen wird, dass beide Revisionen am 1. Januar 2003 in Kraft treten sollen, entspricht dies einem eher optimistischen Szenario, dessen Einhaltung keineswegs gewährleistet ist.

3. Die Eckpunkte der 1. BVG-Revision sind vom Bundesrat wie folgt festgelegt worden:

3.1. Das Rentenalter und die Flexibilisierung des Rentenalters werden mit der Regelung der 11. AHV-Revision koordiniert. Demnach soll für beide Geschlechter das Rentenalter von 65 Jahren gelten, wobei in der obligatorischen beruflichen Vorsorge die Anpassung des Frauenrentenalters von heute 62 Jahren auf 65 Jahre schrittweise bis zum 1.1.2009 vorgenommen werden soll.

Der Vorbezug der Altersleistung soll ab Alter 62 möglich sein, im Fall eines Teilvorbezugs sogar ab Alter 59. Unbestritten ist, dass vorbezogene Renten in der beruflichen Vorsorge versicherungstechnisch gekürzt werden, wogegen der Bundesrat für die AHV das Modell einer differenzierten Kürzung vorschlägt mit Kürzungssätzen, die je nach Alter und Einkommenshöhe variieren.

3.2. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge soll die Witwerrente zu den gleichen Bedingungen wie die Witwenrente eingeführt werden.

3.3. Auf eine Vorverschiebung des Alterssparprozesses wird verzichtet.

3.4. Der Umwandlungssatz soll in kleinen Schritten gesenkt werden. Diese Senkung soll sozial verträglich ausgestaltet werden, indem durch flankierende Massnahmen, insbesondere durch die Erhöhung der Altersgutschriften, die Rentenhöhe soweit als möglich auf dem

heutigen Niveau erhalten bleiben kann. Diese Massnahmen sollen in erster Linie durch die heute für die Sondermassnahmen erhobenen Mittel finanziert werden.

- 3.5. Festhalten will der Bundesrat grundsätzlich an den Vorschlägen, mit welchen die Durchführung der beruflichen Vorsorge organisatorisch und administrativ verbessert wird. Der Bundesrat sagt noch nicht, welche Massnahmen er hier im Einzelnen vorschlagen wird, verweist aber darauf, dass es unter anderem um eine verbesserte Information der Versicherten, eine raschere Erfassung der unterstellten Arbeitgeber und einen vereinfachten Rechtsweg für die Versicherten gehe.
- 3.6. Auf die Ausdehnung des Versicherungsschutzes für Versicherte mit kleinen Einkommen und Teilzeitbeschäftigte soll aus Kostengründen verzichtet werden, d.h. dass weder die heutige Grenze von Fr. 24'120.-- für den Eintritt in die obligatorische Vorsorge generell gesenkt wird, noch bei Teilzeitbeschäftigten eine Koordinierung nach Massgabe des Beschäftigungsgrads erfolgen soll.
4. Gegenüber den in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlägen enthält das bereinigte Revisionsprogramm des Bundesrates noch einen zusätzlichen Punkt, für den wir von vorneherein kein Verständnis aufbringen. Gemäss dem Willen des Bundesrats soll das versicherbare Einkommen in der 2. Säule auf Fr. 289'440.--, d.h. auf den vierfachen oberen Grenzbetrag des Obligatoriums, begrenzt werden. Der Bundesrat nimmt somit in dieser Beziehung wieder ein Element des sogenannten Stabilisierungsprogramms 1998 auf, das von den Eidg. Räten bei der Beratung dieses Programms gestrichen wurde.
5. Im Grossen und Ganzen bewegt sich dieses bundesrätliche Revisionsprogramm zur BVG-Revision auf einer vernünftigen und massvollen Ebene. Allerdings können die einzelnen Massnahmen erst bei Vorliegen der Botschaft im Detail geprüft und wirklich beurteilt werden. In zwei Punkten entsprechen die bundesrätlichen Vorschlägen nicht den vom ASIP unterstützten Postulaten:

- Der ASIP hat sich im Vernehmlassungsverfahren für eine sofortige Senkung des Umwandlungssatzes ohne flankierende Massnahmen ausgesprochen, während der Bundesrat weiterhin eine Senkung in kleinen Schritten und eine Abfederung durch Erhöhung der Altersgutschriften ins Auge fasst. Dieses Problem wird nach Vorliegen der Botschaft noch einmal eingehend zu prüfen sein.
- Unverständlich ist, dass der Bundesrat das in der beruflichen Vorsorge versicherbare Einkommen beschränken will. Diese Massnahme haben wir schon im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm energisch bekämpft und werden dies selbstverständlich auch im Rahmen der BVG-Revision tun. Es ist abzusehen, dass hier ein Streitpunkt entsteht, der noch zu heftigen politischen Auseinandersetzungen führen wird.